

IV. Nachtrag vom 28.11.2019
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Marienheide vom 09.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Marienheide vom 09.12.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und diese ihre Jagd in der Gemeinde Marienheide ausüben. Dieser Befreiungstatbestand gilt jedoch höchstens für zwei Hunde.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.